

Die Brotaufgabe.

Wien, 3. April.

Die im Januar in der Nationalversammlung zur Beratung gestandene, damals aber nicht erledigte Vorlage über die Brotaufgabe ist seitens der Regierung heute neuerlich eingebracht worden. Wie bekannt, stellt sich der Preis des ausländischen Getreides, durch das bis zur neuen Ernte unser Bedarf fast ausschließlich zu decken ist, wesentlich höher als der Inlandspreis. Die dadurch verursachten sehr beträchtlichen Kosten sind bisher aus öffentlichen Mitteln gedeckt worden. Bereits zu Jahresbeginn war es klar, daß die Bevölkerung in irgendeiner Weise zur Tragung mindestens eines Teiles dieser Kosten herangezogen werden müsse. Der einfachste Weg, den Mehl- und Brotpreis so zu erhöhen, daß damit die Herstellungskosten gedeckt werden, erwies sich als ungangbar, weil der Preis des Ententegetreides die Herstellungskosten eines halben Brotes auf 5 K. oder darüber erhöht hat. Es war von vornherein ausgeschlossen, das wichtigste Nahrungsmittel in diesem Masse zu verteuern. Der Staatssekretär für Ernährungsweisen entschied sich deshalb für ein kombiniertes System, das aus einer mäßigen Erhöhung des Brot- und Mehlpreises und aus einer gesonderten Auflage besteht, welche die Höherbemittelten zu leisten haben. Um die Lasten der Getreidebeschaffung aus dem Auslande nicht ganz auf die Schultern der städtischen Bevölkerung zu überwälzen, werden auch die Bodenproduzenten zur Beitragsleistung in der Form herangezogen, daß ihnen eine 80prozentige Auflage auf den Katastralreinertrag auferlegt wird. Dieselbe ermäßigt sich für Wald-, Wiesen- und Teichbesitz entsprechend. Dem agrarischen Teile der Bevölkerung wird mit dieser Auflage um so weniger wehe getan, als er bisher die Vorteile der Getreidepreiserhöhungen genoss, die der städtische Verbraucher zu zahlen hatte, während er heute mit Ausnahme kleiner Gebietsteile von Deutschösterreich nicht mehr zu den Selbstversorgern zu rechnen, sondern infolge Erschöpfung der heimischen Getreidevorräte gleichfalls auf die staatliche Belieferung angewiesen ist.

Die Brotaufgabe ist ausdrücklich nicht als ein Zuschlag zur Personaleinkommensteuer bezeichnet worden, wenn gleich sie sich an die bei der Einkommensteuerbemessung aufgestellten Prinzipien anlehnt. Sie beginnt bei einem Einkommen von 10.000 Kronen, ist gestaffelt und progressiv. Bei der Progression ist aber sowohl auf den erhaltungsgemäßen Familienstand einschließlich der Diensthoten, wie er sich bei einer gewissen Höhe des Einkommens ergibt, Rücksicht genommen, wodurch die Progressionskurve nach oben und unten verschiedene Abweichungen von einer rein progressiven Skala zeigt. Der Ertrag der neuen Abgaben wird von der Finanzverwaltung auf 100 Millionen Kronen berechnet, bildet also jedenfalls nur einen Teil der durch die Beschaffung ausländischen Getreides erwachsenden Kosten, deren Höhe noch nicht feststeht, da über die Art der Zahlungsmittel die Verhandlungen noch laufen und die Getreide- und Frachtkosten selbst von der weiteren Entwicklung der politischen Verhältnisse abhängig sind. Zu bemerken ist noch, daß sich die Steueransätze für die Familie ohne Rücksicht auf die Zahl der Familienmitglieder verstehen, während sich der Zuschlag für Diensthoten, gleichgültig ob weibliche oder männliche, nach deren Stande vom 1. Januar 1919 richtet.

Die Wirkung der Abgabe auf die Haushaltungen.

Einige Beispiele sollen die Wirkung der neuen Auflage erläutern:

Bei einem Einkommen von 10.000 bis 14.000 Kronen kommt angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse der Diensthotenzuschlag nicht in Betracht. Die Steuer beträgt für einen solchen Haushalt 48 Kronen.

Bei einem Haushalte, der ein Einkommen von 14.000 bis 20.000 Kronen zu versteuern hat und in dem sich ein Diensthote befindet, beträgt die Auflage 96, der Diensthotenzuschlag 48 K., die Gesamtleistung daher 144 Kronen.

Bei einem Einkommen von 20.000 bis 30.000 Kronen und gleichfalls einem Diensthote betragen die Ansätze 160 und 80, zusammen also 240 Kronen.

In der Einkommensstufe von 30. bis 40.000 Kronen beträgt die Brotaufgabe 360 K., der Zuschlag für jeden Diensthote 120 K. Ein solcher Haushalt mit einem Diensthote hat daher 480, mit zwei Diensthoten 600 Kronen zu leisten.

In der nun folgenden Stufe von 40. bis 60.000 Kronen ist wohl das Halten zweier Diensthoten allgemein. Solche Haushaltungen haben an Auflagen 640 für jeden Diensthote 160 K., daher bei einem Stande von zwei Diensthoten 960 Kronen zu leisten.

Bei einem Einkommen von 60. bis 80.000 Kronen und zwei Diensthoten ist an Auflage 960, für jeden Diensthote 240 K., zusammen also 1440 Kronen zu zahlen.

Die Haushaltungen von 80. bis 100.000 Kronen betragen die Ansätze von 1440, beziehungsweise 360 K.; bei zwei Diensthoten sind also 2160 Kronen zu entrichten.

Die Brotaufgabe samt Zuschlag ist ohne besondere Vorschreibung durch die Steuerbehörde in zwei gleichen Raten am 1. Mai und 1. August zu bezahlen. Wird die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet, sind 6prozentige Verzugszinsen zu leisten. Die Brotaufgabe samt Diensthotenzuschlag ist nur für das Jahr 1919 gedacht.

Der Wortlaut der Gesetzesvorlage über die Brotaufgabe.

Die heute von der Regierung eingebrachte Vorlage hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Im Jahre 1919 haben die Grundsteuerträger sowie die Höherbemittelten zur teilweisen Deckung der durch die notwendige Getreidebeschaffung aus dem Auslande erwachsenden Kosten Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

Die Beitragsleistung der Grundsteuerpflichtigen.

§ 2. Die Grundsteuerpflichtigen haben eine Auflage zu entrichten, die 80 Prozent des Katastralreinertrages beträgt; bei Wiesen ist die Auflage jedoch nur von drei Vierteln, bei Alpen, Hutweiden, Seen, Sümpfen und Teichen von der Hälfte des Katastralreinertrages zu bemessen. Parafikationsland ist wie die entsprechende Kulturart zu behandeln. Diese Auflage ist zugleich mit der Grundsteuer des Jahres 1919 zu veranlagen und in den ordentlichen Fälligkeitsterminen der Grundsteuer des Jahres 1919 in gleichen Raten einzuzahlen. Die im Zeitpunkt der Verlautbarung des Veranlagungsergebnisses rückständigen Raten sind mit der nächsten Rate einzuzahlen. Die Bestimmungen über die Grundsteuer finden im übrigen sinngemäße Anwendung.

§ 3. Soweit aus einem privatrechtlichen Rechtsgrunde nicht der Grundsteuerpflichtige, sondern ein anderer zum Bezuge der Früchte eines Grundstückes berechtigt ist, kann jener von diesem den Ersatz der geleisteten Auflage begehren.

Die Brotaufgabe für die Höherbemittelten.

§ 4. Als Höherbemittelte im Sinne des § 1 haben Personen zu gelten, deren zur Einkommensteuer für das Jahr 1919 zu veranlagende Einkommen 10.000 K. übersteigt.

Der Staffeltarif für die verschiedenen Einkommensstufen.

§ 4. Der besondere Beitrag, welchen die Höherbemittelten zu leisten haben, beträgt für die Gesamtheit der gemäß § 157 B. St. G. zum Haushalte gehörenden Personen bei einem veranlagten Einkommen

Von mehr als	bis einschließlich	Beitrag
K.	K.	K.
10.000	14.000	48
14.000	20.000	96
20.000	30.000	160
30.000	40.000	360
40.000	60.000	640
60.000	80.000	960
80.000	100.000	1440
100.000	150.000	1800
150.000	200.000	2700
200.000	300.000	3600
300.000	400.000	5400
400.000	500.000	7200
500.000	600.000	9000
600.000	700.000	10.800
700.000	800.000	12.600
800.000	900.000	14.400
900.000	1.000.000	16.200
1.000.000	2.000.000	18.000
2.000.000	3.000.000	36.000
3.000.000	4.000.000	54.000
4.000.000	5.000.000	72.000
über	5.000.000	90.000

Der Zuschlag für Diensthoten.

Der Beitrag erhöht sich für je eine im Haushalte verpflegte Diensperson mit Ausnahme der lediglich als Arbeitskräfte im Betriebe verwendeten bei einem Einkommen

Von mehr als	bis einschließlich	in Kronen
Kronen	Kronen	
10.000	14.000	24
14.000	20.000	48
20.000	30.000	80
30.000	40.000	120
40.000	60.000	160
60.000	80.000	240
80.000	100.000	360
100.000	150.000	480
150.000	200.000	600
200.000	300.000	720
300.000	400.000	840
400.000	500.000	960
500.000	600.000	1080
600.000	700.000	1260
700.000	800.000	1440
800.000	900.000	1620
900.000	1.000.000	1800
1.000.000	2.000.000	1980
2.000.000	5.000.000	2160
über	5.000.000	2400

Die Zahl der Dienstpersonen ist nach deren Stand vom 1. Januar 1919 anzurechnen.

Der Zahlungstermin.

§ 6. Der besondere Beitrag ist ohne amtliche Bemessung bei dem für die Einkommensteuerhebung zuständigen Steueramte in zwei Raten einzuzahlen, von welchen die erste am 1. Mai, die zweite am 1. August fällig wird. Wird die Abgabe nicht zeitgerecht oder nicht mit dem entfallenden Betrage eingezahlt, so erfolgt die Vorschreibung durch die für die Einkommensteuer zuständige Steuerbehörde auf Grund der letzten vorliegenden Bescheide mittels Zahlungsauftrages. Gegen diesen Zahlungsauftrag ist der Rekurs an die Finanzlandesbehörde zulässig. Für die nicht rechtzeitig eingezahlten Beträge sind Verzugszinsen von 6 vom Hundert zu entrichten.

§ 7. Die Bestimmungen des sechsten Hauptstückes des Personalsteuergesetzes finden sinngemäße Anwendung.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.